

Altes Darlehen – Neue Bank

Banken dürfen Darlehen ihrer Kunden an Dritte verkaufen

Der Bundesgerichtshof hat im Februar 2007 entschieden, dass Banken ihre Forderung gegen ihre Kunden aus einem Darlehensvertrag grundsätzlich auch ohne Zustimmung des Kunden an Dritte verkaufen dürfen.

Dies bedeutet, dass nach dem Verkauf der Kunde einem neuen Gläubiger gegenüber steht und künftig an diesen zahlen muss.

Dieses Urteil ist insbesondere deshalb aktuell und interessant, weil momentan der Handel mit so genannten notleidenden Krediten, also solchen, bei denen der Kunde seine Darlehensschulden nicht mehr vertragsgemäß an die Bank zahlt, in Deutschland floriert. Solche „faulen Kredite“ wurden häufig im Rahmen von Steuersparmodellen, welche sich als Flop oder betrügerisches Anlagemodell herausstellten (u.a. Schrottimmobilien oder geschlossene Immobilienfonds) zur Finanzierung der Anlage aufgenommen.

Früher wurden solche Darlehen, unter Beachtung des Rufes der Bank und des Vertrauens in diese, von der Bank selbst abgearbeitet - trotz der erheblichen Mehrarbeit und des Ausfallrisikos. Heute werden solche Darlehen häufig an Finanzinvestoren oder Verwertungsgesellschaften verkauft, oder an solche Banken, welche sich auf solche faulen Kredite spezialisiert haben oder hierfür sogar extra gegründet wurden, sog. „bad banks“. Vorteil für die bisherige Bank: sofortiges Geld, wenn auch mit einem gewissen Abschlag, und weniger Arbeit. Die neuen Gläubiger sind oftmals nicht kooperativ und nehmen keine Rücksicht auf die finanzielle Situation des Schuldners. Vielmehr sind sie primär an einer schnellen Verwertung der gestellten Sicherheiten ohne Rücksicht auf menschliche Existenzen aus. Einen guten Ruf haben sie nicht zu verlieren.

Die Möglichkeit der rechtmäßigen Abtretung ist aber nicht auf solche notleidenden Kredite beschränkt. Es kann auch ohne weiteres vertragstreue Kreditnehmer treffen.

Ein Abtretungsverbot von Forderungen aus Darlehensverträgen existiert nicht, so der Bundesgerichtshof. Jedoch kann die Bank im Verhältnis zu ihren Kunden bei der Abtretung unter gewissen Umständen gegen das Bankgeheimnis, die Schweigepflicht, oder den Datenschutz verstoßen. Dies bedeutet, dass vor allem ein vertragstreuer Darlehensnehmer Anspruch auf Schadensersatz haben könnte, wenn eine Bank ohne seine Zustimmung dessen nicht anonymisierte Daten bei Abtretung weitergibt. Ein Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs gibt es dazu bislang nicht. Jedoch kann sich hieraus ein gewisser Schutz für den Darlehensnehmer ergeben.

Fazit und Empfehlung:

Grundsätzlich müssen Darlehensnehmer, nach diesem Urteil verstärkt, damit rechnen, dass ihre Bank das Darlehen – vor allem ein notleidendes - verkaufen wird. Das Risiko eines solchen Verkaufs wird am ehesten ausgeschlossen, wenn alteingesessene Kreditinstitute vor Ort Kreditgeber sind, da solche nach wie vor am stärksten auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bank und Kunden Wert legen und auf ihren lokalen Ruf bedacht sind.